

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 25.04.2024

Nr. 04E/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bei massenhaften Gruppenwanderungen, 23. April 2024	2
Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bei massenhaften Gruppenwanderungen, 23. April 2024	4
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Flächennutzungsplan Änderung Nr. 19 „Zeltlagerplatz Halvestorf“, Ortsteil Halvestorf, 25. April 2024	6
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“, Ortsteil Halvestorf, 25. April 2024	9

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bei massenhaften Gruppenwanderungen

Am 01.05.2024 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (d.h. alle Behälter, die aus Glas hergestellt sind, z.B. Flaschen und Gläser) mit und ohne Getränkeinhalt in folgenden Stadtbereichen außerhalb geschlossener Räume untersagt:

Auf dem Gebiet der Stadt Hameln

- **auf den Straßen, Wegen und Plätzen zwischen und einschließlich des EDEKA-Parkplatzes Bertholdsweg/Ecke Reimerdeskamp und der nordwestlichen Gemeindegrenze Richtung „Fischbecker Kiesteiche“, sowie auf deren Gehwegen und/oder Befestigungsstreifen, insbesondere Bertholdsweg, Reimerdeskamp, Wehler Marsch, Steinkuhlenfeld, Holzweg, B83 und Hauptstraße;**
- **in den Hamelner Stadtförsten rund um den Friedhof Wehl, Klagesberg, Brandkopf bis Holtenser Landstraße und bis Schliekers Brunnen;**
- **im Kernstadtgebiet innerhalb und außerhalb der Altstadt, insbesondere am Busbahnhof City und**
- **entlang des Weserradweges in südliche Richtung entlang des Weserufers bis in die Gemarkung Tündern.**

Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Polizei überwacht. Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann der Geltungsbereich und der Zeitraum durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörde unverzüglich neu festgelegt werden.

Ausnahmen

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Allgemeinverfügung tritt damit sofort in Kraft.

Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 69 in Verbindung mit § 64 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten Glasbehältnisse einschließlich des Inhalts an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover (Adresse s. u.) zu erheben. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, möglich (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Stadt Hameln, 23.04.2024

Der Oberbürgermeister

Abteilung Ordnung und Straßenverkehr

Im Auftrag

Manzau

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bei massenhaften Gruppenwanderungen

Am 09.05.2024 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (d. h. alle Behälter, die aus Glas hergestellt sind, z. B. Flaschen und Gläser) mit und ohne Getränkeinhalt in folgenden Stadtbereichen außerhalb geschlossener Räume untersagt:

Auf dem Gebiet der Stadt Hameln

- **auf den Straßen, Wegen und Plätzen zwischen und einschließlich des EDEKA-Parkplatzes Bertholdsweg/Ecke Reimerdeskamp und der nordwestlichen Gemeindegrenze Richtung „Fischbecker Kiesteiche“, sowie auf deren Gehwegen und/oder Befestigungsstreifen, insbesondere Bertholdsweg, Reimerdeskamp, Wehler Marsch, Steinkuhlenfeld, Holzweg, B83 und Hauptstraße;**
- **in den Hamelner Stadtförsten rund um den Friedhof Wehl, Klagesberg, Brandkopf bis Holtenser Landstraße und bis Schliekers Brunnen;**
- **im Kernstadtgebiet innerhalb und außerhalb der Altstadt, insbesondere am Busbahnhof City und**
- **entlang des Weserradweges in südliche Richtung entlang des Weserufers bis in die Gemarkung Tündern.**

Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Polizei überwacht. Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann der Geltungsbereich und der Zeitraum durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörde unverzüglich neu festgelegt werden.

Ausnahmen

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Allgemeinverfügung tritt damit sofort in Kraft.

Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 69 in Verbindung mit § 64 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), den

unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten Glasbehältnisse einschließlich des Inhalts an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover (Adresse s. u.) zu erheben. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, möglich (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Stadt Hameln, 23.04.2023
Der Oberstadtdirektor
Abteilung Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag

Manzau

Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Feststellungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch
(BauGB)

Flächennutzungsplan Änderung Nr. 19 „Zeltlagerplatz Halvestorf“, Ortsteil Halvestorf

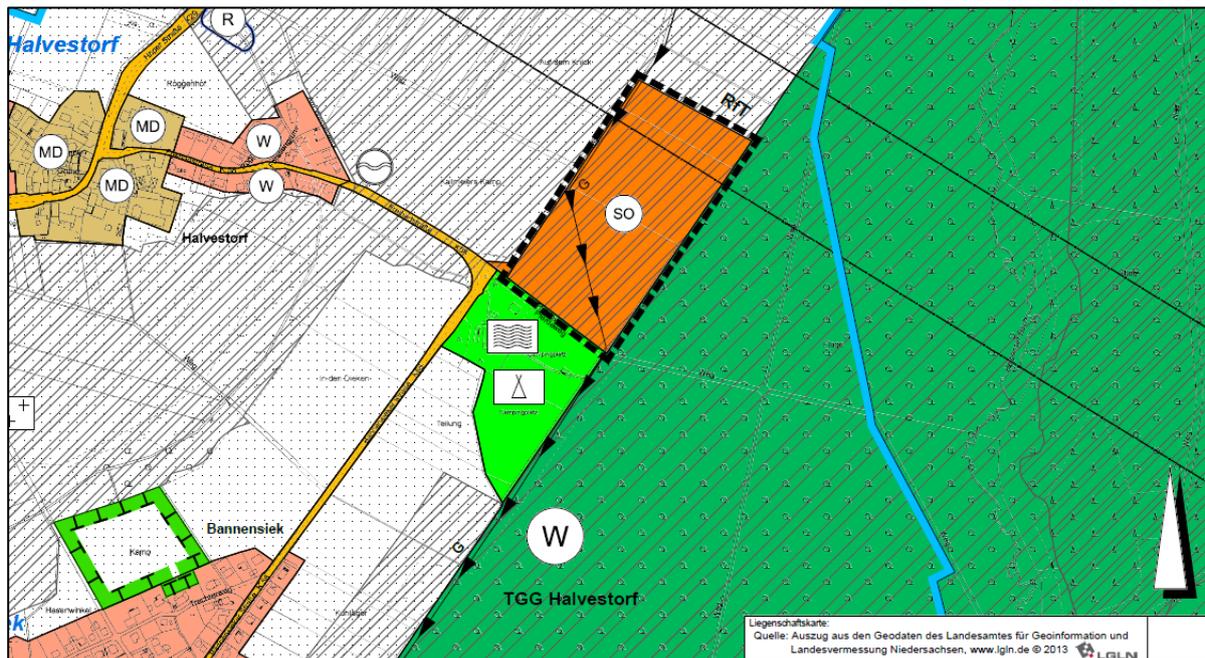
Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung, des Umweltberichts festgestellt und beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser als höhere Verwaltungsbehörde hat gemäß § 6 BauGB die Flächennutzungsplan Änderung Nr. 19 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ mit Verfügung vom 05.02.2024 mit Az.: 21101-252-19.Ä./D2-Pie genehmigt.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/2, 2, 263, 294/3, Flur 1, Gemarkung Halvestorf und wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten begrenzen landwirtschaftliche Flächen, im Südosten der Wald, im Südwesten der Pferdeweg und das vorhandene Campingplatz- bzw. Freibadgelände und im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Weg den Geltungsbereich.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Sicherung und Erweiterung des vorhandenen Camping- und Zeltplatzes.

Verfahrensart:

Parallelverfahren § 8 (3) Baugesetzbuch

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 6 (5) BauGB kann die Flächennutzungsplan Änderung Nr. 19 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ mit Begründung, der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) BauGB und dem Ergebnis der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1570 / E-Mail: nele.rodenberg@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannte Flächennutzungsplan Änderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan Änderung Nr. 19 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 25.04.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

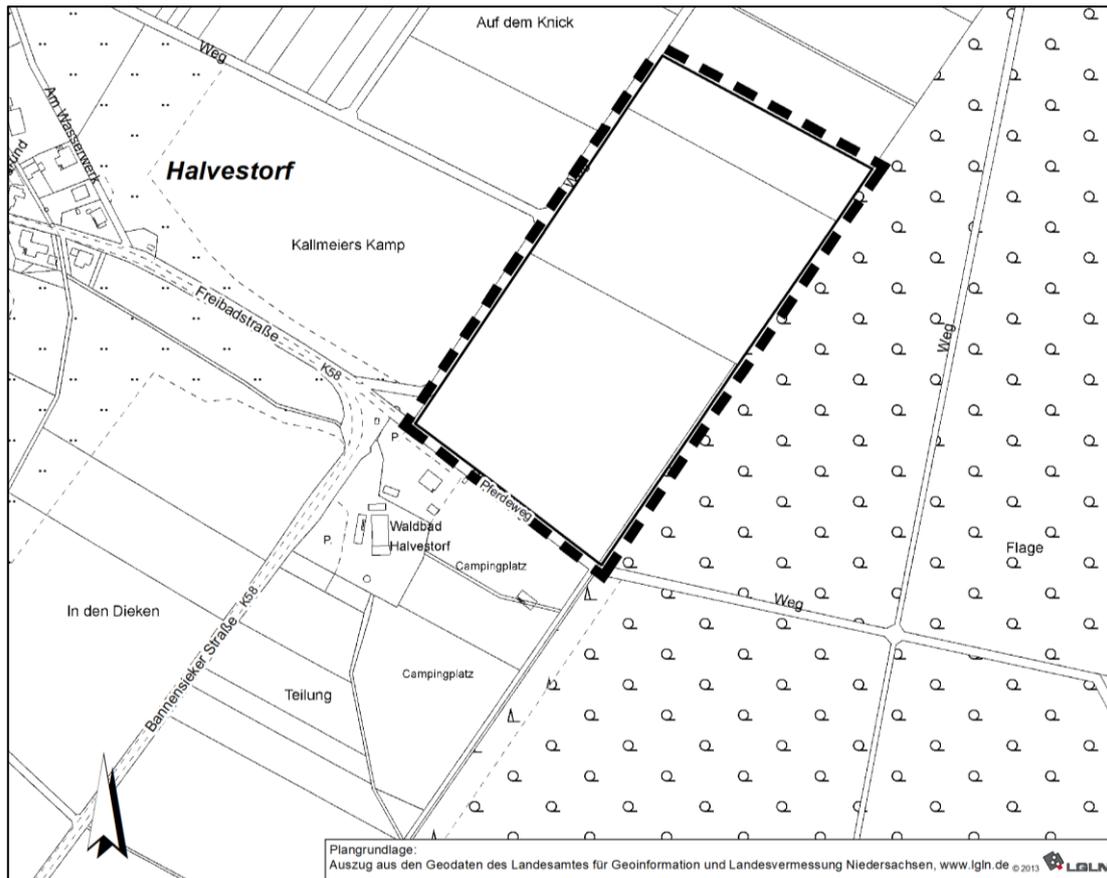
Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“, Ortsteil Halvestorf

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), bestehend aus den zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

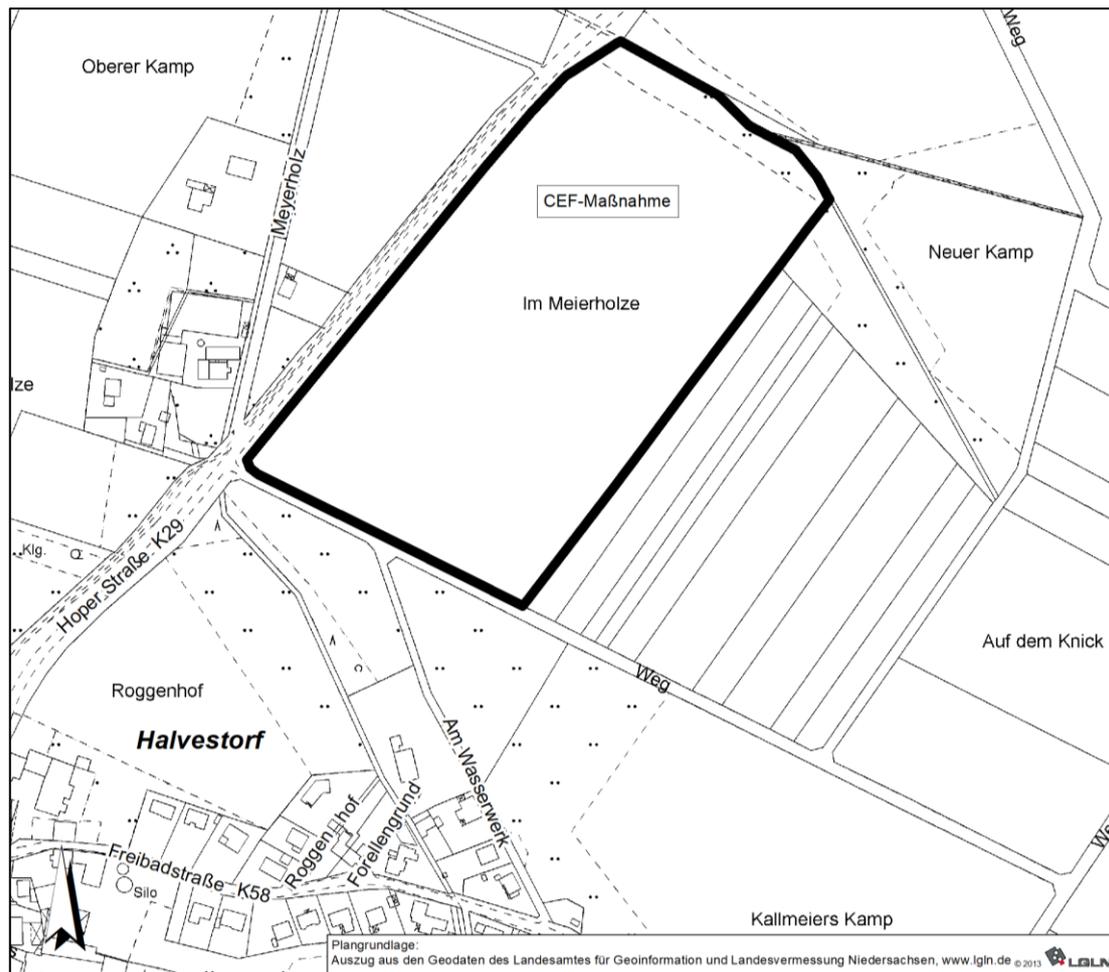
Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/2, 2, 263, 294/3, Flur 1, Gemarkung Halvestorf und wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten begrenzen landwirtschaftliche Flächen, im Südosten der Wald, im Südwesten der Pferdeweg und das vorhandene Campingplatz- bzw. Freibadgelände und im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Weg den Geltungsbereich.



Aus Artenschutzgründen werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Diese sollen im Bereich der zweiten Abbildung umgesetzt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 116/3, Flur 1, Gemarkung Halvestorf und wird westlich durch die Hoper Straße, nördlich durch einen Zulauf zum Halvestorfer Bach, östlich durch weitere landwirtschaftliche Flächen und südlich durch einen Feldweg abgegrenzt.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 282 wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung bzw. die Erhaltung und Erweiterung eines Jugend- und Gruppenzeltplatzes bzw. eines Camping- und Zeltplatzes (Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“) in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorhandenen Campingplatz in Halvestorf zu schaffen.

Verfahrensart:

Parallelverfahren gem. § 8 (3) Baugesetzbuch

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ mit Begründung, Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, die DIN-Normen und die nicht allgemein zugänglichen Regelwerke auf die im Bebauungsplan

verwiesen wird sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1570 / E-Mail: nele.rodenberg@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 25.04.2024